



## Rückblick auf die Sommersession 2018

Im Rahmen der politischen Interessenvertretung engagiert sich EXPERTsuisse – der Schweizer **Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand** – aktiv für seine rund 8'000 Einzelmitglieder und über 800 Mitgliedunternehmen (mit rund 18'000 Mitarbeitenden) sowie für einen starken Wirtschaftsstandort Schweiz. Die Mitgliedunternehmen von EXPERTsuisse betreuen den Grossteil der Schweizer Wirtschaft.

80% der Mitgliedunternehmen haben 10 und weniger Mitarbeitende. Gleichzeitig gehören 90% der grössten 100 Prüfungs- und Beratungsgesellschaften sowie 100% all jener Gesellschaften, welche börsenkotierte Unternehmen prüfen, zu den Mitgliedern von EXPERTsuisse. Damit ist EXPERTsuisse der einzige **Gesamtbranchenverband, der die stark KMU-verwurzelte Prüfungs- und Beratungsbranche ganzheitlich vertritt**.

Nachfolgend finden Sie einen Überblick über die für uns wichtigsten Geschäfte. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung ([public-affairs@expertsuisse.ch](mailto:public-affairs@expertsuisse.ch), 058 206 05 71).

## Einleitung

Die Sommersession stand im Zeichen verschiedener grosser Projekte, wie etwa der Steuervorlage 17 und der Aktienrechtsrevision. Während die Steuervorlage im Ständerat sehr deutlich angenommen wurde (und die Debatte weniger lang dauerte als diejenige über den Schutz von Grossraubwild), war die Diskussion im Zusammenhang mit der Revision des Aktienrechts, bei welcher es u.a. um die Umsetzung der Minderinitiative geht, deutlich kontroverser. Insbesondere die Aufnahme des indirekten Gegenentwurfs zur Unternehmensverantwortungsinitiative hat für viel Gesprächsstoff gesorgt. Schliesslich hat der Ständerat entschieden, dass die gesetzlichen Anforderungen an die eingeschränkte Revision nicht gesenkt werden sollen. Der Ständerat hat eine entsprechende parlamentarische Initiative abgelehnt, womit der Vorstoss erledigt ist.

## Inhalt

### Aktuelle Geschäfte der Session im Ständerat

- 17.047 Gleichstellungsgesetz. Änderung (Einführung Lohngleichheitsanalysen etc.)
- 16.065 ELG. Änderung (EL-Reform)
- 15.472 Pa.IV. Schneeberger. KMU-taugliche Lösung sichern. Eingeschränkte Revision zum Schutz unserer KMU verwesentlichen
- 18.3240 Mo. Fetz. Höhere Fachschulen stärken
- 18.031 Steuervorlage 17
- 18.3383 Mo. RK. Einführung des Trusts in die Schweizerische Rechtsordnung

## Aktuelle Geschäfte der Session im Nationalrat

- 15.073 Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und Finanzinstitutsgesetz (FINIG)
- 18.030 Verrechnungssteuergesetz
- 17.3631 Mo. Ständerat (KVF). Fabi. Übermässige administrative Belastung bei Geschäftsfahrzeuginhabern
- 17.059 Datenschutzgesetz. Totalrevision und Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz
- 16.077 OR. Aktienrecht

## Weitere wichtige Geschäfte in Kürze

- 16.414 Parlamentarische Initiative Graber: Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle

## Aktuelle Geschäfte der Session aus dem Ständerat

### SR - 17.047 - Gleichstellungsgesetz. Änderung (Einführung Lohngleichheitsanalysen etc.)

**ZUSAMMENFASSUNG:** Mit dieser Vorlage sollen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dazu verpflichtet werden, in ihrem Unternehmen Lohnanalysen durchzuführen. Die vorgenommene Lohnanalyse sollen sie durch Kontrollstellen überprüfen lassen, und anschliessend sollen die Mitarbeitenden über das Ergebnis dieser Kontrolle informiert werden.

**STAND/ENTSCHEID:** Der Ständerat hat in einem zweiten Anlauf die Vorlage gutgeheissen. Zuvor hatte die vorberatende Kommission noch einige Änderungen vorgenommen. Insbesondere soll eine Lohnanalyse nur bei Unternehmen mit mehr als 100 Mitarbeitenden (statt wie vom Bundesrat vorgeschlagen 50) vorgenommen werden. Zeigt die Lohngleichheitsanalyse, dass die Lohngleichheit eingehalten ist, werden die entsprechenden Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von einer weiteren Analysepflicht befreit. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können im Gegensatz zum Bundesratsvorschlag zwischen zwei Überprüfungsmöglichkeiten auswählen: Sie können ein Revisionsunternehmen oder eine Arbeitnehmervertretung damit beauftragen. Die Mandatierung eines Lohngleichheitsexperten wurde gestrichen. Was die Analysemethode betrifft, stellt der Bund ein Standard-Analysemodell sowie ein kostenloses Instrument zur Verfügung. Die Unternehmen können an Stelle des Standard-Analysemodells des Bundes auch eine andere wissenschaftliche und rechtskonforme Methode verwenden. Das Geschäft kommt nun in den Nationalrat.

**VERBANDSPOSITION:** EXPERTsuisse lehnt die Einführung einer Lohngleichheitsanalyse nach wie vor ab und hofft, dass der Nationalrat auf eine Selbstdeklaration setzt. Der Vorschlag ist nach Ansicht von EXPERTsuisse überschüssig und schafft für die Betriebe einen grossen administrativen Aufwand. Selbstverständlich ist EXPERTsuisse für eine gleiche Bezahlung von Frauen und Männern bei gleichwertiger Arbeit. Trotz der verschiedenen Anpassungen/Nachbesserungen kann dies aber nach Auffassung des Verbandes mit dem vorgeschlagenen Gesetzesentwurf nicht adä-

quat sichergestellt werden. Die Vergütungen hängen nicht primär von Alter oder höchstem Ausbildungsabschluss ab, sondern insbesondere von realer Berufserfahrung, erworbenen Kompetenzen sowie Aspekten wie Einsatzbereitschaft, Flexibilität und Kreativität. Es fehlen daher im vorgeschlagenen Standardmodell wichtige Faktoren, welche markt- und leistungsgerechte Löhne erklären. Es resultiert nur eine Zunahme von finanzieller und administrativer Belastung für die Unternehmen, ohne einen aussagekräftigen Nutzen. Daher lehnt EXPERTsuisse diese Vorlage weiterhin ab. Sie stellt einen erheblichen Eingriff in die unternehmerische Lohnpolitik dar. Die vorgeschlagene Methodik würde der Wirtschaft massiv schaden und zu unnötigem Verwaltungsmehraufwand führen. Anstelle der von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagenen Lösung mit der Evaluationsphase von 12 Jahren soll vielmehr die von der Kommissionsminderheit vorgeschlagene Lösung der Selbstdекlaration – und zwar auf freiwilliger Basis – bei Firmen mit mehr als 100 Mitarbeitenden weiterverfolgt werden und auf dieser Grundlage Erfahrung gesammelt werden. Aufgrund des zunehmenden Fachkräftemangels wird eine Selbstdекlaration in den Betrieben zunehmend an Bedeutung gewinnen. Im Falle der Einführung einer Lohnvergleichsanalyse sollen auf jeden Fall auch die Arbeitgeber des öffentlichen Sektors in das System eingebunden werden.

#### **SR - 16.065 - ELG. Änderung (EL-Reform)**

**ZUSAMMENFASSUNG:** Mit dieser Vorlage beabsichtigt der Bundesrat, das System der Ergänzungsleistungen (EL) anzupassen und von falschen Anreizen zu befreien, ohne dass aber Kapitalauszahlungen aus der 2. Säule unterbunden werden. Das Leistungsniveau soll dabei grundsätzlich erhalten und das Sparkapital der obligatorischen beruflichen Vorsorge besser geschützt werden.

**STAND/ENTSCHEID:** Das Geschäft ist in der Differenzbereinigung. Im Rahmen der Reform wurde u.a. vorgesehen, dass keine Kapitalauszahlungen aus der 2. Säule (nur obligatorischer Teil) möglich sind. Nachdem der Nationalrat dies wieder korrigiert hat, hat auch der Ständerat eingelenkt. Der Kapitalbezug soll weiterhin wie heute möglich sein. Einverstanden ist der Ständerat damit, dass keine EL erhält, wer sein Vermögen ohne wichtigen Grund verbraucht, d.h. der überhöhte Vermögensverbrauch wird bei der Bedarfsrechnung angerechnet. Die Rückzahlung von Ergänzungsleistungen aus Erbschaften über 50'000 Franken fand ebenfalls eine Mehrheit. In anderen Punkten bestehen jedoch nach wie vor grosse Differenzen. Der Ständerat hält an einer substanziellen Erhöhung fest. Durchgefallen ist in der kleinen Kammer hingegen die Vermögensschwelle. Wer mehr als 100'000 Franken besitzt, soll nach dem Willen des Nationalrats keine EL bekommen. Auch die tieferen Freibeträge für die Rentenberechnung fanden keine Mehrheit. Die Differenzbereinigung wird in der Herbstsession fortgesetzt.

**VERBANDSPOSITION:** EXPERTsuisse unterstützt die Vorlage und begrüsst den Entscheid des Ständerats, den Kapitalbezug nicht zu unterbinden. Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL) helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Zusammen mit der AHV und IV gehören die EL zum sozialen Fundament zur ersten Säule und sind ein Bestandteil des Drei-Säulen-Systems, das eine ausreichende Vorsorge bezweckt. Die vorgeschlagenen Massnahmen zur Optimierung der EL-Leistungen werden von EXPERTsuisse begrüsst und einer allfälligen generellen Beschränkung von Kapitalauszahlungen klar vorgezogen zumindest solange es keine gesicherten Daten gibt, die eine kausale Verbindung zwischen dem Kapitalbezug

aus der zweiten Säule und dem Rückgriff auf Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe schliessen lässt, soll nach Ansicht von EXPERTsuisse ein Kapitalbezug auch in Zukunft möglich bleiben.

**SR - 15.472 - Parlamentarische Initiative Schneeberger: KMU-taugliche Lösung sichern. Eingeschränkte Revision zum Schutz unserer KMU verwesentlichen**

**ZUSAMMENFASSUNG:** 2015 wurde der Standard zur Eingeschränkten Revision (SER) neu aufgelegt. Auch bei eingeschränkten Revisionen schätzen die Empfänger des Prüfungsergebnisses (Aktionäre, Banken, Steuerbehörden, Lieferanten/Kunden, geprüftes Unternehmen), dass die Informationsvalidierung von unabhängiger Seite erfolgt. Genau diese Unabhängigkeit der Revisionsstelle wurde jedoch im Juni 2015 durch die Pa. Iv. Schneeberger (Pa. Iv. Schneeberger) in Frage gestellt. Die Pa. Iv. Schneeberger verfolgt das Ziel, wesentliche Grundsätze im Bereich der eingeschränkten Revision aufzuweichen. Die eingeschränkte Revision funktioniert heute gut und entlastet viele KMU. So können diese heute auf eine kostenintensive und aufwendige ordentliche Revision verzichten und trotzdem von einem glaubwürdigen Prüfergebnis profitieren. Die Unabhängigkeit ist ein Grundpfeiler der externen Revision. Das ist für Kapitalgeber und Arbeitnehmer gleichermaßen wichtig. Das Ziel, die eingeschränkte Revision bzw. die KMU-Prüfung KMU-gerecht zu halten, ist mit dem heutigen gesetzlichen Rahmen und dem von den beiden Berufsverbänden EXPERTsuisse und TREUHAND|SUISSE im 2015 herausgegebenen gemeinsamen Standard zur Eingeschränkten Revision bereits erfüllt. Von der Initiative würden einzig gewisse Prüfer profitieren, welche zusätzliche Revisionsdienstleistungen mit minimalem Aufwand erbringen könnten. Es besteht die Gefahr, dass die eingeschränkte Revision nicht mehr ernst genommen wird und ferner sämtliche Revisionsleistungen entwertet würden. Das Vertrauen in die Revisionsstelle wäre nachhaltig geschwächt bis gar inexistent. Insbesondere eine Lockerung der Bestimmungen – u.a. zur Unabhängigkeit der externen Revisionsstelle – ignoriert die berechtigten Schutzinteressen der Kapitalgeber und Mitarbeitenden. Im Übrigen hat der Bundesrat im Dezember 2015 das Bundesamt für Justiz beauftragt, den gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Bereich des Revisions- und Revisionsaufsichtsrechts abzuklären. Am 9. November 2017 wurde der vom Bundesamt für Justiz (BJ) in Auftrag gegebene Expertenbericht vorgelegt. Darin werden die mit dieser Initiative geforderten Aufweichungen der Unabhängigkeitsbestimmungen im Revisionsrecht klar abgelehnt.

**STAND/ENTSCHEID:** Der Ständerat hat die Pa. Iv. Schneeberger (mit 21 zu 19 Stimmen) abgelehnt. Die Mehrheit des Ständerats ist der Ansicht, die eingeschränkte Revision für KMU habe sich in der Praxis grundsätzlich bewährt. Damit ist der Vorstoss nun endgültig erledigt.

**VERBANDSPOSITION:** EXPERTsuisse begrüsst diese Entscheidung aus Bundesbern. Relevanz und Glaubwürdigkeit der eingeschränkten Revision können so auf hohem Niveau erhalten bleiben.

**SR - 18.3240 - Mo. Fetz. Höhere Fachschulen stärken**

**ZUSAMMENFASSUNG:** Mit dieser Motion sollen die rechtlichen Grundlagen im Bereich der Berufsbildung derart angepasst werden, dass die höheren Fachschulen mit eidgenössisch anerkannt

ten Bildungsgängen und ihre Abschlüsse national und international klar als Teil der schweizerischen Berufsbildung positioniert sind. Erforderlich sind die Einführung eines Bezeichnungsschutzes, eidgenössische Titel, durch den Bund unterzeichnete Diplome sowie die Möglichkeit institutioneller Anerkennung.

**STAND/ENTSCHEID:** Entgegen des Antrags des Bundesrates hat der Ständerat die Motion angenommen.

**VERBANDSPOSITION:** EXPERTsuisse bedauert diesen Entscheid, sieht darin aber auch eine Chance, dieses Anliegen in einer Gesamtschau zu diskutieren. Dies wurde auch im Rat und von EXPERTsuisse verlangt. EXPERTsuisse setzt sich für eine nachhaltige Stärkung der Berufsbildung ein. Eine Stärkung der Berufsbildung – insbesondere durch Einführung eines Titelschutzes – hat jedoch gezielt und gesamthaft im Rahmen der Berufsbildungsstrategie 2030 und in Einklang mit den entsprechenden Ausbildungsabschlüssen zu erfolgen. Im Gegensatz zur akademischen Ausbildung der Hochschulen und Universitäten (mit Master- und Bachelorabschlüssen) spielen bei der höheren Berufsbildung (mit den eidg. Diplomen und den eidg. Fachausweisen einerseits sowie den höheren Fachschulen andererseits) die Organisationen der Arbeitswelt mit den Arbeitgebern und Verbänden eine zentrale Rolle. Dabei ist wichtig, dass die verschiedenen Angebote und Berufstitel in der Berufsbildung – insbesondere Mithilfe einer klaren und gerechten Einstufung in den nationalen Qualifikationsrahmen – klar voneinander differenziert werden können. Eidg. Diplome und Fachausweise müssen klar von Diplomen einer höheren Fachschule differenziert werden, da die Kompetenzen von entsprechenden Absolventen stark divergieren. Eine Einführung eines eidg. Titel der Diplome der höheren Fachschulen würde innerhalb der Berufsbildung die bewusst bestehende Differenzierung und Klarheit weiter schwächen, was nicht im Sinne von Titelinhaber und Arbeitgebern/Rekrutierungsverantwortlichen ist. Auch die Forderung nach einer «institutioneller Anerkennung» der höheren Fachschulen ist eine Kopie aus dem Hochschulbereich und führt zu einer Vermischung und Verwässerung im Bereich der Tertiärstufe. Insgesamt würden Transparenz und Verlässlichkeit des Berufsbildungssystems stark beeinträchtigt. Aus diesen Gründen lehnt EXPERTsuisse die Motion ab.

#### **SR - 18.031 - Steuervorlage 17**

**ZUSAMMENFASSUNG:** Nach der Ablehnung der Unternehmenssteuerreform III (USR III) durch das Stimmvolk hat der Bundesrat mit der Steuervorlage 17 dem Parlament eine neue Vorlage unterbreitet. Mit der Vorlage will der Bundesrat, auch aufgrund der internationalen Entwicklungen im Unternehmenssteuerbereich, zügig Verbesserungen für in- und ausländische Unternehmen schaffen. Die vorgeschlagene Lösung soll einen entscheidenden Beitrag zu einem wettbewerbsfähigen Standort Schweiz und damit zu Wertschöpfung, Arbeitsplätzen und Steuereinnahmen für Bund, Kantone und Gemeinden. Dadurch soll auch die Abschaffung der international nicht mehr akzeptierten Regelungen für kantonale Steuerstatusgesellschaften ausgeglichen werden.

Die Botschaft des Bundesrates entspricht den Eckwerten, die der Bundesrat im Januar 2018 festgelegt hat. So sollen eine Patentbox obligatorisch für alle Kantone sowie zusätzliche Abzüge für Forschungs- und Entwicklungsausgaben auf fakultativer Basis eingeführt werden. Flankiert werden diese Massnahmen von einer Entlastungsbegrenzung: Diese sieht für die Kantone verbindlich vor,

dass ein Unternehmen immer mindestens 30 Prozent seines steuerbaren Gewinns vor Anwendung dieser Massnahmen versteuern muss. Weiter sieht die Vorlage vor, dass Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen beim Bund künftig zu 70 Prozent, in den Kantonen zu mindestens 70 Prozent besteuert werden. Zudem sollen die Mindestvorgaben des Bundes für die Kinder und Ausbildungszulagen um 30 Franken pro Kind erhöht werden.

**STAND/ENTSCHEID:** Der Ständerat hat dem Geschäft mit grosser Mehrheit zugestimmt. Um eine breite Abstützung und Zustimmung zu finden, hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S) die Vorlage gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf, in diversen Punkten angepasst. Neu sind Zuweisungen in der Höhe der "Steuerausfälle" an die AHV vorgesehen und für Kantone, die die Unternehmenssteuern nicht stark senken können, ist die Möglichkeit des Abzugs für sichere Finanzierungen eingeführt worden. Zudem soll die Dividendenbesteuerung aus qualifizierten Beteiligungen bei den Kantonen nicht zwingend auf mindestens 70 %, sondern auf mindestens 50 % festgelegt werden. Dafür soll die Kinder- und Ausbildungszulagen-Erhöhung wegfällen. Weiter wurden Korrekturen am Kapitaleinlageprinzip, das mit der Unternehmenssteuerreform II eingeführt wurde, vorgenommen. Danach müssen börsenkotierte Gesellschaften, wenn sie steuerfreie Kapitaleinlagereserven ausschütten wollen, in der gleichen Höhe (1 zu 1 Regel) Reserven ausschütten, die beim Empfänger steuerbar sind und der Verrechnungssteuer unterliegen. Die Vorlage geht nun an den Nationalrat. Sie wird gemäss Zeitplanung des Bundesrates in der Herbstsession bereinigt. Eine allfällige Referendumsabstimmung soll spätestens im Mai 2019 stattfinden.

**VERBANDSPOSITION:** EXPERTsuisse unterstützt die Steuervorlage 17 grundsätzlich, insbesondere weil die Schweiz raschmöglichst einen Umbau des bisher attraktiven Unternehmenssteuerrechts braucht, um zu verhindern, dass Unternehmen aufgrund der Rechtsunsicherheit ins Ausland abwandern und die Schweiz auf einer schwarzen Liste landet. Die Stossrichtung der WAK-S ist zu begrüssen (Ermöglichen eines fakultativen Abzugs auf sicheren Eigenfinanzierungen für die Hochsteuer-Kantone, Dividendenbesteuerung mindestens 50 %). Hingegen bedauern wir die Verschlechterungen im Zusammenhang mit dem Kapitaleinlageprinzip. Immerhin soll im Sinne der Rechtssicherheit die neue Einschränkung für Unternehmen, die mit Kapitaleinlagereserven aus dem Ausland zugezogen sind, nicht gelten. Dies muss so in der Vorlage verbleiben, damit das Vertrauen in den Standort Schweiz nicht unterhöhlt wird.

#### **SR - 18.3383 - Mo. RK. Einführung des Trusts in die Schweizerische Rechtsordnung**

**ZUSAMMENFASSUNG:** Mit dieser Motion wird das Ziel verfolgt, in der Schweiz die rechtlichen Grundlagen für Trusts zu schaffen.

**STAND/ENTSCHEID:** Die Motion wurde im Ständerat angenommen und damit der Bundesrat beauftragt, diesbezüglich tätig zu werden.

**VERBANDSPOSITION:** Der Trust ist eine Rechtsform aus dem angelsächsischen Common Law und wird nach ausländischem teilweise uneinheitlichem Recht behandelt. Über die letzten Jahre hat die Bedeutung von Trusts in der Schweiz im Zusammenhang mit der Nachfrage nach Beratung und Dienstleistungen aus dem Ausland stark zugenommen. Trust sind, insbesondere in der Vermögens- und Nachlassplanung bei Kunden mit einem internationalen Hintergrund, sehr beliebt. Es ist wichtig, dass in der Schweiz hierzu klare und transparente Rechtsgrundlagen geschaffen werden.

## Aktuelle Geschäfte der Session aus dem Nationalrat

### NR - 15.073 - Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und Finanzinstitutsgesetz (FINIG)

**ZUSAMMENFASSUNG:** Das FIDLEG regelt die Voraussetzungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen sowie das Anbieten von Finanzinstrumenten. Das FINIG sieht eine nach Tätigkeit abgestufte und differenzierte Aufsichtsregelung für bewilligungspflichtige Finanzinstitute vor. Die WAK-S hat in der Vorberatung zwei Grundsatzentscheide gefällt: die Versicherer vom Geltungsbereich des FIDLEG in Artikel 2 auszunehmen und einem Kompromissvorschlag im Zusammenhang mit der Aufsicht der unabhängigen Vermögensverwalter zuzustimmen. Weiter hat die Kommission einem Antrag zugestimmt, der die gesetzlichen Grundlagen für einen erleichterten Marktzugang namentlich für Fintech-Unternehmen mittels einer eigenständigen Bewilligungskategorie schafft.

**STAND/ENSCHIED:** Das Geschäft wurde nach einer längeren Differenzbereinigung fertig behandelt und in der Schlussabstimmung von beiden Räten angenommen. Das Parlament hat die ursprüngliche, sehr weitgehende Vorlage nun deutlich abgeschwächt und hat entschieden, nicht alle europäischen, teils sehr bürokratischen Vorgaben 1 zu 1 zu übernehmen und auf generelle Verbote zu verzichten. Im Zusammenhang mit der Aufsicht hat man sich darauf geeinigt, dass die unabhängigen Vermögensverwalter neu einer Aufsicht unterstellt werden sollen, welche keiner Behörde obliegt, sondern Organisationen, die von der Finanzmarktaufsicht (FINMA) bewilligt und beaufsichtigt werden. Ein zentraler Punkt wurde ebenfalls entscheidend verändert: Die Beweislast soll nun weiterhin bei geschädigten Anlegern und nicht bei der Bank liegen. Auf den Erlass von Mindeststandard für die Aus- und Weiterbildung wurde am Ende verzichtet. Ferner zeigte sich der Nationalrat einverstanden damit, dass Genossenschaftsbanken ermöglicht wird, Beteiligungskapital aufzunehmen, um die Eigenkapitalbasis zu stärken.

**VERBANDSPOSITION:** EXPERTsuisse unterstützte die beiden Vorlagen. Mit der definitiven Fassung sind die Anliegen von EXPERTsuisse aufgenommen. Das Ziel, eine angemessene, verhältnismässige Lösung für den Kundenschutz zu schaffen, ohne die Branche zu überregulieren, wurde erreicht.

### NR - 18.030 - Verrechnungssteuergesetz

**ZUSAMMENFASSUNG:** Im Gegensatz zu heute soll nach Ansicht des Bundesrates die Verrechnungssteuer in Zukunft auch dann zurückerstattet werden, wenn die Einkünfte in der Steuererklärung fahrlässig nicht deklariert wurden.

**STAND/ENTSCHEID:** Der Nationalrat hat dem Vorschlag zugestimmt und geht sogar noch weiter als der Bundesrat. Der Nationalrat hat längere Fristen für die Nachdeklaration beschlossen und zudem sollen Nachdeklarationen auch in einem noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Veranlagungs- oder Nachsteuerverfahren möglich sein. Damit soll entgegen der Vorlage des Bundesrates nach Ansicht des Nationalrats nicht die Einsprachefrist als zeitliche Limite für die rückwirkende

Beanspruchung der neuen Bestimmungen gelten, sondern der Eintritt der Rechtskraft. Maximal soll die Rückwirkung aber bis zum 1.1.2014 zurückgehen.

**VERBANDSPOSITION:** EXPERTsuisse unterstützt die Vorlage. Die korrekte Erfassung der Steuererklärung ist insbesondere in komplexeren Verhältnissen nicht ganz einfach und aus der Erläuterung auch nicht immer ganz klar. Daher besteht die Gefahr, dass selbst bei sehr gewissenhaften Steuerzahler aus Versehen gewisse Einkünfte nicht korrekt oder nicht deklariert. Dies sollte aber nicht wie heute mit der Verweigerung der Rückerstattung der Verrechnungssteuer (35 %) bestraft werden. Die vorgeschlagene Regelung erfüllt diese Anliegen. Es gilt aber zu beachten, dass bei geldwerten Leistungen vielfach das Problem der Rückerstattung ebenfalls entsteht. Zudem ist der Frage der Rückwirkung der vorberatenden Kommission zu folgen.

#### **NR - 17.3631 - Mo. Ständerat (KVF). Fabi. Übermässige administrative Belastung bei Geschäftsfahrzeuginhabern**

**ZUSAMMENFASSUNG:** Mit der Kommissionsmotion wird beabsichtigt, die notwendigen gesetzlichen Anpassung vorzunehmen, damit auf Verwaltungsstufe ein Einkommensanteil für die Nutzung des Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg mitabgegolten ist und der Fahrkostenabzug für diese Steuerpflichtigen ausgeschlossen wird. Mit der Nutzung des Geschäftsfahrzeuges, dessen Privatnutzung pauschal abgegolten wird, ist auch für den Arbeitsweg kein geldwerter Vorteil verbunden, und demzufolge ist auch ein Gewinnungskostenabzug für den Arbeitsweg ausgeschlossen. Die Kommissionsmotion sieht eine Anpassung des Privatanteils von 9.6 % auf einen leicht höheren (noch nicht bestimmten) Satz vorsieht.

**STAND/ENTSCHEID:** Der Ständerat ist in der Wintersession 2017 der Empfehlung seiner vorberatenden Kommission gefolgt und hat – nachdem sie die Motion Ettlín abgelehnt hat – die Kommissionsmotion angenommen. Der Nationalrat hat nun die Kommissionsmotion ebenfalls angenommen. Damit muss der Bundesrat nun eine Gesetzesanpassung vorbereiten.

**VERBANDSPOSITION:** EXPERTsuisse begrüsst die Annahme der Vorlage und dass das Problem nun endlich angegangen wird. Schliesslich gilt die Regelung seit dem 1.1.2016. Durch die Ablehnung der Motion Ettlín in der KVF und gleichzeitigem Vorschlag einer Kommissionsmotion hat sich die Lösung des Problems verzögert. EXPERTsuisse unterstützt nach der Ablehnung der Motion Ettlín die Stossrichtung der Kommissionsmotion. Es ist zu wünschen, dass der Bundesrat und die Verwaltung hier nun raschmöglichst vorwärts machen, damit die Rechtsunsicherheit und der Administrationsaufwand beseitigt wird.

#### **NR - 17.059 - Datenschutzgesetz**

**ZUSAMMENFASSUNG:** Aufgrund der internationalen Entwicklung wird auch das Schweizer Datenschutzgesetz (DSG) revidiert. Mit der Revision des Datenschutzgesetzes (DSG) sollen die Daten der Bürgerinnen und Bürger besser geschützt werden. Sie profitieren von einer erhöhten Transparenz bei der Datenbearbeitung durch Unternehmen und erhalten verbesserte Kontrollmöglichkeiten über ihre Daten. Wichtig ist die Revision auch für den Wirtschaftsstandort Schweiz. Mit der Anpassung der Gesetzgebung ans europäische Recht schafft der Bundesrat die Voraussetzungen

dafür, dass die grenzüberschreitende Datenübermittlung zwischen der Schweiz und den EU-Staaten ohne zusätzliche Hürden möglich bleibt.

**STAND/ENTSCHEID:** Die Vorlage wurde im Nationalrat behandelt und klar im Sinne der vorberatenden Kommission angenommen. Die vorberatende Kommission (SPK-N) ist ohne Gegenstimme auf die Vorlage des Bundesrates für die Totalrevision und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz eingetreten. Gleichzeitig hat sie sich mit für einen Ordnungsantrag ausgesprochen, welcher die Aufteilung der Vorlage vorsieht.

**VERBANDSPOSITION:** **EXPERTsuisse begrüsst den Entscheid des Nationalrats.** Die rasante technische Entwicklung und die zunehmende digitale Verarbeitung von persönlichen Daten macht eine Anpassung des Datenschutzrechts notwendig. Vor dem Hintergrund der internationalen Entwicklung kann sich die Schweiz nicht verschliessen, da die Daten keine Grenzen kennen. EXPERTsuisse unterstützt daher eine Anpassung des Datenschutzgesetzes. In der Botschaft des Bundesrates Ende September wurden verschiedenen Kritikpunkten aus der Wirtschaft Rechnung getragen und entsprechend angepasst. Ein Swiss Finish konnte erfolgreich abgewendet werden.

#### **NR - 16.077 - OR. Aktienrecht**

**ZUSAMMENFASSUNG:** Der Bundesrat will das Aktienrecht modernisieren. Im Vordergrund steht die Umsetzung der sogenannten Minderinitiative. Neben der Offenlegung der Vergütungen der Organe börsenkotierter Aktiengesellschaften sollen Antrittsprämien, die keinen nachweisbaren finanziellen Nachteil kompensieren sowie nicht geschäftsmässig begründete Entschädigungen für Konkurrenzverbote verboten werden. Auch die Höhe solcher Entschädigungen wird begrenzt. Zudem sollen die Gründungs- und Kapitalvorschriften flexibler gestaltet. Und mit Richtwerten für die Vertretung beider Geschlechter im obersten Kader grosser börsenkotierter Gesellschaften soll die Gleichstellung zwischen Mann und Frau gefördert werden. Im Zusammenhang mit den Richtwerten sollen bei börsenkotierten Gesellschaften in Verwaltungsrat mindestens 30 Prozent und in Geschäftsleitung mindestens 20 Prozent Frauen vertreten sein. Werden diese Richtwerte nicht eingehalten sind im Vergütungsbericht die Gründe anzugeben und Massnahmen zur Verbesserung darzulegen.

**STAND/ENTSCHEID:** Das Geschäft wurde im Nationalrat (als Erstrat) behandelt. Die vorberatende Kommission (RK-N) hat in die Vorlage einen indirekten Gegenentwurf zur Konzernverantwortungsinitiative eingefügt. So hat sie unter anderem entschieden, im Zusammenhang mit der Haftung von Muttergesellschaften für das Fehlverhalten von kontrollierten Gesellschaften ausdrücklich festzuhalten, dass eine Haftung für das Verhalten von Lieferanten ausgeschlossen ist. Entgegen dem Entwurf des Bundesrates beantragte die Kommission zudem die beabsichtigte Sachübernahme als qualifizierten Tatbestand bei Gründungen und Kapitalerhöhungen beizubehalten. Weiter sollen der Mindestnennwert von Aktien auf einen Wert grösser als null reduziert werden, Vorteile für Loyalitätsaktien geschaffen werden und bei der Beschlussfassung der Generalversammlung möglich sein, dass für Beschlüsse und Wahlen die Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen nötig ist.

Der Nationalrat ist auf die Vorlage eingetreten. Er hat sie allerdings aufgeteilt und den indirekten Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative in eine separate Vorlage genommen. Das

Konzept der vorberatenden Kommission wurde dabei beibehalten. Kritik erfuhr der indirekte Gegenvorschlag dahingehend, dass man das Konzept vorher nicht einer breiteren Vernehmlassung unterzog. Es wird am Ständerat liegen, dies allenfalls nachzuholen und allenfalls Anpassungen anzunehmen, wenn er denn überhaupt darauf eintritt.

In der "Hauptvorlage" blieb man mehrheitlich bei den vom Bundesrat unterbreiteten und von der vorberatenden Kommission überarbeiteten Version. Insbesondere die Geschlechterrichtwerte blieben drin. Auch hier wird es am Ständerat liegen, das Paket allenfalls noch anzupassen.

**VERBANDSPOSITION:** EXPERTsuisse unterstützt die Vorlage grundsätzlich. Verschiedene Anliegen zur Flexibilisierung der Gründungs- und Kapitalvorschriften wurden vom Bundesrat berücksichtigt und von der vorberatenden Kommission sogar ausgebaut. Den Gegenentwurf zur Unternehmensverantwortungsinitiative (UVI) ist jedoch eine Schwächung des Standortes Schweiz und sollte so nicht in die Revision des Aktienrechts aufgenommen werden. Wichtig ist, dass die Rollen und Verantwortlichkeiten von Verwaltungsrat und Revisionsstelle klar geregelt werden. Aus Sicht von EXPERTsuisse ist insbesondere die neue Regelung zur differenzierten Solidarität der Revisionsstelle von zentraler Bedeutung (Art. 759 OR). Die vorgeschlagene Regelung zur Beschränkung der Solidarität der Revisionsstelle hat im Hinblick auf eine ausgewogene Corporate Governance zum Ziel, ein besseres Gleichgewicht in Bezug auf die Verantwortlichkeit der verschiedenen Organe der Gesellschaft herzustellen. Leider wurde diese Bestimmung aus der Vorlage genommen. EXPERTsuisse bedauert dies sehr. Neben der beschränkten Solidarität bestehen jedoch noch weitere wichtige Punkte (vgl. hierzu Anhang). Im Rahmen der Beratung im Ständerat wird sich EXPERTsuisse einbringen, damit unsere Anliegen wieder in die Vorlage aufgenommen werden.

## Weitere wichtige Geschäfte in Kürze

### 16.414 - Parlamentarische Initiative Graber: Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle

**ZUSAMMENFASSUNG:** Wer heute kundenorientiert, mobil und flexibel arbeiten will, kommt rasch in Konflikt mit dem über 50-jährigen Schweizer Arbeitsgesetz, beispielsweise beim Lesen und Beantworten von E-Mails am Wochenende oder bei der Vorbereitung einer Sitzung am Vorabend. Das Arbeitsgesetz wurde primär für Industrietätigkeiten mit fixen Arbeitsplätzen und Arbeitszeiten konzipiert und passt nicht mehr in die heutige Zeit. Mit zwei parlamentarischen Initiativen wollen daher die Ständeräte Konrad Graber und Karin Keller-Sutter das überholte Arbeitsgesetz besser an die heutige Zeit des mobilen Arbeitens anpassen. Auf der einen Seite sollen neu Führungs- und Fachkräfte die Möglichkeit haben, ihren Arbeitsalltag flexibler zu gestalten und sich die Arbeitszeit freier einzuteilen. Mit einem Jahresarbeitsmodell soll es vermehrt den Mitarbeitern überlassen werden, wann sie arbeiten wollen, ohne dass aber über das ganze Jahr betrachtet mehr gearbeitet wird. Es geht darum, gesetzliche Arbeitsbedingungen zu schaffen, die den heutigen Anforderungen gerecht werden und Innovationen nicht behindern. Auf der anderen Seite sollen Führungs- und Fachkräfte von einer Arbeitszeiterfassung befreit werden können. Heute ist dies nur für Angestellte mit hoher Autonomie und einem Bruttojahreseinkommen von mehr als 120'000 CHF möglich, sofern dies in einem Gesamtarbeitsvertrag vorgesehen ist. Wichtig dabei ist, dass sich diese punktuelle Modernisierung nur auf ca. 20 % der Arbeitnehmer/-innen bezieht (leitende Angestellte und höher qualifizierte Fachpersonen) und die geplante Flexibilisierung mit einer Stärkung des Gesundheitsschutzes einhergeht.

**STAND:** Nachdem bereits die Wirtschaftskommission des Ständerats (WAK-S) wie auch des Nationalrats (WAK-N) der Meinung war, dass Anpassungen am heutigen Arbeitsrecht nötig seien, und auf die Initiativen eingetreten ist, hat die WAK-S am 31.08.2017 die Anträge zur Umsetzung der beiden parlamentarischen Initiativen (Pa.Iv.) Graber (16.414) und Keller-Sutter (16.423) gutgeheissen. Sie hat das Sekretariat zusammen mit dem SECO mit der Klärung offener Fragen und der Ausarbeitung zweier Entwürfe beauftragt, um eine konkrete Grundlage für die materielle Diskussion zu haben. Es ist daher sehr erfreulich, dass die Plattform der Angestelltenverbände (kaufmännischer Verband, Schweizerische Kaderorganisation, Angestellte Schweiz und Zürcher Gesellschaft für Personalmanagement) ebenfalls hinter einer Modernisierung des Arbeitsgesetzes stehen. Die WAK-S hat am 24.01.2018 die Debatte zur Umsetzung der beiden parlamentarischen Initiativen aufgenommen und am 15.02.2018 eine erste Lesung der beiden Vorentwürfe durchgeführt. Um zu verhindern, dass in der Schwesterkommission am gleichen Thema gearbeitet wird, hat die WAK-S aus formellen Gründen entschieden, der Pa.Iv. Dobler keine Folge zu geben und das Anliegen der Pa.Iv. Dobler im Rahmen der Umsetzung der beiden Pa.Iv. Graber und Keller-Sutter aufzunehmen. In einem nächsten Schritt wird der erläuternde Bericht dazu erstellt und die Texte gesetzestech-nisch geprüft. Auf dieser Vorlage wird sich die WAK-S am 18.06.2018 mit dem Thema wieder vertieft befassen. Danach wird sie voraussichtlich über den Inhalt der beiden Vorentwürfe informieren und die Vernehmlassung starten.

**VERBANDSPOSITION:** EXPERTsuisse und die weiteren Partner der allianz denkplatz schweiz unterstützen eine punktuelle Modernisierung des Arbeitsgesetzes und insbesondere die Anliegen der Pa.Iv. Graber. EXPERTsuisse und die weiteren Partner der allianz denkplatz schweiz sind erfreut, dass das Thema am 18.06.2018 weiter diskutiert wird und somit ihre Anliegen in die politische Diskussion einfließen. Dies ist ein wichtiger Schritt für die Zukunft des Innovations- und Wirtschaftsstandorts Schweiz. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der allianz denkplatz schweiz: [www.allianz-denkplatz-schweiz.ch](http://www.allianz-denkplatz-schweiz.ch)

#### **EXPERTsuisse - Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand**

EXPERTsuisse (vormals TREUHAND-KAMMER) zählt rund 8'000 Einzelmitglieder und über 800 Mitgliedunternehmen – über 95% davon KMUs – zu ihren Mitgliedern. Die Schweizer Wirtschaft zählt auf die Dienste dieser Mitglieder: Sämtliche börsenkotierten Unternehmen sowie unzählige KMU werden von diesen Mitgliedern revidiert. Zudem sind EXPERTsuisse-Mitglieder die betriebswirtschaftlichen Berater für Unternehmen in all deren Phasen (Gründung bis z.B. Verkauf). Seit 1925 setzt sich EXPERTsuisse ein für:

- hohe Dienstleistungsqualität in Wirtschaftsprüfung, Steuern, Treuhand durch seine Mitglieder,
- einen kompetenten Berufsstand auf Basis der höheren Berufsbildung und der kontinuierlichen Weiterbildung,
- wirksame Rahmenbedingungen für einen starken und attraktiven KMU-geprägten Wirtschaftsstandort Schweiz.

**[www.expertsuisse.ch](http://www.expertsuisse.ch) - Der Verantwortung verpflichtet.**

## Anhang zur Aktienrechtsrevision

### Sommersession 2018: Behandlung der Aktienrechtsrevision im Nationalrat

#### Position von EXPERTsuisse zur Vorlage (Fahne)

Am 14. Juni 2018 wird die Vorlage 16.077 «Aktienrecht» im Plenum des Nationalrats behandelt. Im Hinblick darauf bitten wir Sie - im Interesse aller Anspruchsgruppen an einem gut austarierten und robusten Aktienrecht - um die Berücksichtigung nachstehender Anträge:

- |   |   |
|---|---|
| A | Beibehaltung der vom Bundesrat vorgeschlagenen fairen Haftungsbestimmung (sog. differenzierte Solidarität, Art. 759 E-OR) |
| B | Kein Schiedsgerichtszwang für die Revisionsstelle (Streichung oder notfalls Anpassung von Art. 697n E-OR)                 |
| C | Beibehaltung der zwingenden Prüfung des Zwischenabschlusses bei Ausrichtung von Zwischendividenden (Art. 675a Abs. 2 EOR) |
| D | Mehrfachbelastung mit Stempelabgaben beim Kapitalband vermeiden   |

#### 1. Grundsätzliches

Die Aktienrechtsvorlage ist seit längerem hängig und sollte nun rasch behandelt werden. Vor allem die Überführung der VegüV in das Aktienrecht sorgt für Rechtssicherheit und ist für die Erfüllung des demokratischen Auftrags nötig. Die Gründungs- und Kapitalvorschriften sollen flexibler gestaltet und die Aktionärsrechte gestärkt werden, was insgesamt zu begrüssen ist. Wir empfehlen daher, auf die Vorlage einzutreten und grundsätzlich den Mehrheitsanträgen zu folgen. Doch müssen nachfolgende wichtige Einschränkungen gemacht werden:

Die Aufnahme eines indirekten Gegenvorschlags zur Unternehmensverantwortungsinitiative in die laufende Revision des Aktienrecht führt zu einer aktuell unnötigen Verkomplizierung der Materie. Mit der Umkehr der Beweislast und der Haftung für das Verhalten Dritter krankt auch der Gegenvorschlag an den juristischen Mängeln der Initiative. Zudem ist es demokratiepolitisch bedenklich ein

so wichtiges Dossier ohne vorherige öffentliche Vernehmlassung in die laufende Aktienrechtsrevision aufzunehmen. Daher empfehlen wir, den indirekten Gegenvorschlag zur Unternehmensverantwortungsinitiative abzulehnen oder notfalls abzukoppeln und in einer gesonderten Vorlage zu behandeln.

Darüber hinaus beantragen wir nachstehende Anpassungen der Vorlage, dies teilweise in Abweichung zu den Mehrheitsanträgen der RK-N. Mit Blick auf die Beratungen in der Rechtskommission des Ständerates werden wir uns erlauben, zusätzlich noch einige technische Aspekte der Vorlage in die dortige Diskussion einzubringen.

#### 2. Anträge EXPERTsuisse

##### A Beibehaltung der vom Bundesrat vorgeschlagenen fairen Haftungsbestimmung (sog. differenzierte Solidarität, Art. 759 E-OR)

Dem Verwaltungsrat (VR) obliegt die Oberleitung der Gesellschaft. Er ist u.a. für die Ausgestaltung des Rechnungswesens, die Finanzkontrolle und Finanzplanung sowie für die Erstellung des Geschäftsberichtes zuständig. Aufgabe der Revisionsstelle ist es dagegen zu prüfen, ob der Jahres- und ggf. Konzernabschluss den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Trotz dieser sekundären Verantwortlichkeit wurde die Revisionsstelle unter geltendem Recht zunehmend zum Hauptadressat von Verantwortlichkeitsklagen. Nicht selten wird heute sogar nur die Revisionsstelle eingeklagt, insbesondere weil sie als solvent gilt und versichert ist, während Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung nur beschränkt über persönliches Haftungssubstrat verfügen.

Die Rollen und Aufgaben von VR und Revisionsstelle haben sich über die letzten Jahrzehnte massiv verändert (von der Kontrollstelle als damaliges VR-Mitglied hin zur heutigen externen, unabhängigen Revisionsstelle), ohne dass die Haftungsverantwortung adäquat angepasst wurde. Die heutige Regelung führt im Ergebnis zu einer ungerechtfertigten Verschiebung der Verantwortlichkeit von den Geschäftsführungsorganen auf die Revisionsstelle (vgl. Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrechts) vom 23.11.16, BBI 2017 602). Die Streichung der Regelung zur differenzierten Solidarität ist umso unverständlicher, als

dass die RK-N im Zusammenhang mit dem indirekten Gegenvorschlag zur Unternehmensverantwortungsinitiative gleichzeitig eine komplette Haftungsfreistellung für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung in Aussicht stellt.

Antrag:

Beibehaltung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Haftungsbestimmung in Art. 759 E-OR.

## **B Kein Schiedsgerichtszwang für die Revisionsstelle: Streichung/Anpassung von Art. 697n E-OR**

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Bestimmung, wonach die Statuten die Schiedsgerichtsbarkeit vorsehen können, die auch die Revisionsstelle bindet, wurde von der RK-N gutgeheissen. Der Vorschlag passt systematisch jedoch nicht in das bestehende System der Schiedsgerichtsbarkeit. Eine solche Bestimmung, die dazu führt, dass der Revisionsstelle gegen ihren Willen der Zugang zu den ordentlichen Gerichten verwehrt werden kann, ist rechtsstaatlich äusserst bedenklich und stellt einen sachlich unnötigen Eingriff in die Vertragsfreiheit dar. Es wäre der einzige Fall, in dem eine Partei in ein Schiedsgerichtsverfahren gezwungen werden kann, ohne dies vorgängig vereinbart zu haben.

Antrag:

- ⇒ Streichung von Art. 697n E-OR
- ⇒ Falls keine Streichung von Art. 697n E-OR: Ergänzung in Art. 697n E-OR Abs. 1, dass die gesetzliche Revisionsstelle von dieser Klausel ausgenommen ist.

## **C Beibehaltung der zwingenden Prüfung des Zwischenabschlusses bei Zwischendividenden**

EXPERTsuisse unterstützt die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Ausrichtung einer Zwischendividende, welche mit Artikel 675a E-OR ermöglicht wird. Die RK-N hat jedoch beschlossen, dass bei Zwischendividenden auf die Prüfung des Zwischenabschlusses durch die Revisionsstelle verzichtet werden kann, wenn sämtliche Aktionäre der Ausrichtung der Zwischendividende zustimmen.

Dass die Aktionäre auf die Prüfung verzichten können, ist in diesem Zusammenhang konzeptionell falsch und zudem gefährlich. Durch die Prüfung des Zwischenabschlusses bei Vornahme von Zwischendividenden sollen gerade die Gesellschaftsgläubiger geschützt werden. Es soll durch die Prüfung verhindert werden, dass Vermögenswerte zulasten der Gläubiger und der Unternehmenssolvenz ausgeschüttet werden. Ohne eine Prüfung geschieht jedoch genau das: Ein unterjährig einmaliger Vermögenszuwachs (Verkauf von Tafelsilber) wird mittels Zwischendividende ausgeschüttet, obschon die Gesellschaft eigentlich in einer schwierigen Lage ist und am Jahresende auch Verluste ausweist. Mangels Prüfungspflicht kann jedoch die Revisionsstelle zum Zeitpunkt des Zwischenabschlusses keine Beurteilung vornehmen, sondern erst am Jahresende, so dass eine Rückforderung der Zwischendividende schwierig bis unmöglich wird. Durch eine solche Bestimmung würde damit der Kapital- und Gläubigerschutz, zu welchem die Prüfung durch die Revisionsstelle wesentlich beiträgt, massiv ausgehöhlt.

Antrag:

Zwingende Beibehaltung der Prüfung auf Rechtmässigkeit einer Zwischendividende (Art. 675a E-OR gemäss Vorschlag Bundesrat)

## **D Mehrfachbelastung mit Stempelabgaben beim Kapitalband vermeiden**

Die Flexibilisierung der Kapitalvorschriften mittels Kapitalband wird von EXPERTsuisse unterstützt. Dabei ist sicherzustellen, dass es zu keiner Mehrfachbelastung mit der Emissionsabgabe bei der Ausgabe von Aktien im Rahmen des Kapitalbandes kommt. Andernfalls wäre das Kapitalband von Beginn an unattraktiv und die gesetzliche Regelung bliebe ein toter Buchstabe.

Antrag:

Wir verweisen auf die diesbezüglichen Anträge der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N), die zu unterstützen sind.

**EXPERTsuisse - Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand**

EXPERTsuisse (vormals TREUHAND-KAMMER) zählt rund 8'000 Einzelmitglieder und über 800 Mitgliedunternehmen – über 95% davon KMU – zu ihren Mitgliedern. Die Schweizer Wirtschaft zählt auf die Dienste dieser Mitglieder: Sämtliche börsenkotierten Unternehmen sowie unzählige KMU werden von diesen Mitgliedern revidiert. Zudem sind EXPERTsuisse-Mitglieder die betriebswirtschaftlichen Berater für Unternehmen in all deren Phasen (Gründung bis z.B. Verkauf). Seit 1925 setzt sich EXPERTsuisse ein für:

- hohe Dienstleistungsqualität in Wirtschaftsprüfung, Steuern, Treuhand durch seine Mitglieder,
- einen kompetenten Berufsstand auf Basis der höheren Berufsbildung und der kontinuierlichen Weiterbildung,
- wirksame Rahmenbedingungen für einen starken und attraktiven KMU-geprägten Wirtschaftsstandort Schweiz.

**[www.expertsuisse.ch](http://www.expertsuisse.ch) - Der Verantwortung verpflichtet.**